

1962	Ausgegeben zu Bonn am 10. August 1962	Nr. 24
Tag	Inhalt	Seite
4. 8. 62	Gesetz zu dem Abkommen vom 18. Januar 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Zollbehandlung der Donauschiffe .....	933

**Gesetz  
zu dem Abkommen vom 18. Januar 1961  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Republik Österreich  
über die Zollbehandlung der Donauschiffe**

Vom 4. August 1962

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 18. Januar 1961 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Zollbehandlung der Donauschiffe wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 9 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. August 1962

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers,  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Starke

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Dr. Schröder

**Abkommen  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Republik Österreich  
über die Zollbehandlung der Donauschiffe**

DER PRÄSIDENT  
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

und

DER BUNDESPRÄSIDENT  
DER REPUBLIK ÖSTERREICH

sind in der Absicht, die Zollbehandlung der Donauschiffe zu erleichtern, übereingekommen, ein Abkommen zu schließen.

Zu diesem Zwecke haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland

Herrn Dr. Dr. h. c. Friedrich Janz,

Ministerialdirektor im Auswärtigen Amt,

der Bundespräsident der Republik Österreich

Herrn DDr. Josef Schöner,

Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart haben:

**Artikel 1**

Die im Gebiet des einen Vertragsstaates beheimateten Schiffe, die dem Personen- oder Güterverkehr auf der Donau dienen und vorübergehend in das Gebiet des anderen Vertragsstaates fahren, bleiben beim Ein- und Ausgang frei von Zöllen und sonstigen Abgaben und Gebühren. Das gleiche gilt für die auf den Schiffen mitgeführten Schiffsausrüstungs- und -einrichtungsgegenstände.

**Artikel 2**

(1) Vorräte, die zur Verpflegung der Besatzung und der Fahrgäste oder zum Betrieb oder zur Unterhaltung der in Artikel 1 genannten Schiffe bestimmt sind und sich im Besitz des Schiffsführers oder einer vom Schiffsführer oder Reeder bestimmten Person an Bord befinden, sind beim Ein- und Ausgang der Schiffe frei von Zöllen und sonstigen Abgaben und Gebühren, wenn sie unter Einhaltung der vorgeschriebenen Überwachungsbestimmungen ordnungsmäßig an Bord verwendet oder wiederausgeführt werden. Richtlinien für die Art und Menge der Waren, die nach diesen Bestimmungen abgabefrei verbraucht oder verwendet werden dürfen, werden von den zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der beiden Vertragsstaaten im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt. Soweit die mitgeführten Vorräte die jeweils notwendigen Mengen übersteigen, können sie unter Zollverschluß gelegt werden.

(2) Die Vertragsstaaten werden keine Zölle und sonstigen Abgaben für Treib-, Heiz- und Schmierstoffe erheben, die aus zugelassenen Lagern gebunkert und für den Betrieb der in Artikel 1 genannten Schiffe unter Einhaltung der Überwachungsbestimmungen ordnungsmäßig verwendet oder an Bord dieser Schiffe ausgeführt

bzw. wiederausgeführt werden. Die Erhebung der Abgaben vom Umsatz nach der innerstaatlichen Gesetzgebung der beiden Vertragsstaaten wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(3) Zur Versorgung, Ausrüstung und Instandhaltung der in Artikel 1 genannten Schiffe werden die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten nach Maßgabe der in ihrem Gebiet geltenden Zoll- und Steuervorschriften auf Antrag Lager bewilligen, aus denen eingeführte und im Inland beschaffte Treib-, Heiz- und Schmierstoffe gemäß Absatz 2 gebunkert und eingeführte Ausrüstungsgegenstände und Ersatzteile frei von Eingangsabgaben entnommen werden können.

(4) Auf Waren, die in Kantinen, Verkaufsständen oder ähnlichen Einrichtungen an die Schiffsbesatzung oder die Fahrgäste verkauft werden oder die sich im Besitze der einzelnen Besatzungsmitglieder oder der Fahrgäste befinden, sowie für sonstige in den vorstehenden Absätzen nicht genannte Waren finden die allgemeinen für die Zollabfertigung geltenden Vorschriften des Gebietsstaates Anwendung.

**Artikel 3**

(1) Die im Gebiete des einen Vertragsstaates beheimateten Schiffe der in Artikel 1 bezeichneten Art sowie die auf ihnen mitgeführten Waren bleiben bei der Durchfahrt durch das Gebiet des anderen Vertragsstaates frei von Zöllen und sonstigen Abgaben und Gebühren. Die Zollverwaltung des Durchgangsstaates kann die Durchgangswaren unter Zollverschluß legen oder das Schiff amtlich begleiten lassen. Sie kann vom Schiffsführer eine Erklärung verlangen, ob er Waren, deren Einfuhr im Durchgangsstaat verboten ist, befördert oder nicht. Für falsche Erklärungen ist der Schiffsführer gemäß den Gesetzen des Durchgangsstaates verantwortlich.

(2) Auf der Strecke, auf der die Donau die Grenze zwischen beiden Staaten bildet, bleiben die Schiffe, Flöße, Reisenden und Waren von jeder Zollförmlichkeit befreit.

**Artikel 4**

Wirtschaftliche Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote finden auf die in den Artikeln 1, 2 und 3 angeführten abgabenbegünstigten Schiffe und Waren keine Anwendung.

**Artikel 5**

Die Erhebung von Gebühren, die eine Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme der Zollverwaltung darstellen, insbesondere für Zollabfertigungen außerhalb der Amtsstunden und des Arbeitsplatzes sowie für amtliche Begleitungen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

**Artikel 6**

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, im Rahmen ihrer Vorschriften für eine beschleunigte Zollabfertigung der Schiffe zu sorgen.

**Artikel 7**

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 8**

Dieses Abkommen wird für die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tage seines Inkrafttretens an, geschlossen. Wenn es nicht sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich von der Regierung eines Vertragsstaates gekündigt wird, bleibt es jeweils ein weiteres Jahr in Kraft.

**Artikel 9**

(1) Dieses Abkommen soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Wien ausgetauscht werden.

(2) Das Abkommen tritt am Ersten des dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden zweiten Monats in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Bonn am 18. Januar 1961 in zwei Urschriften.

Für die  
Bundesrepublik Deutschland:  
Dr. Friedrich Janz

Für die  
Republik Österreich:  
DDr. Josef Schöner

**Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III**

Bisher erschienen:

**Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht)**

Einzigte Lieferung — Folge 6 — Stand 1. 8. 1959  
10 Verfassungsrecht — 11 Staatliche Organisation — 12 Verfassungsschutz — 13 Bundesgrenzschutz (8,96 DM und 0,50 DM Versandgebühren)

**Sachgebiet 2 (Verwaltung)**

1. Lieferung — Folge 12 — Stand 15. 6. 1960  
200 Behördenaufbau — 201 Verwaltungsverfahren und -zwangsverfahren — 202 Verwaltungsgebühren (0,70 DM und 0,20 DM Versandgebühren)
2. Lieferung — Folge 8 — Stand 15. 3. 1960  
2030 Beamte — 2031 Disziplinarrecht (5,74 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
3. Lieferung — Folge 24 — Stand 1. 2. 1961  
2032 Besoldung, Unterhaltszuschuß (3,22 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
5. Lieferung — Folge 13 — Stand 15. 6. 1960  
210 Paß-, Ausweis- und Meldewesen — 211 Personenstandswesen (1,40 DM und 0,20 DM Versandgebühren)
6. Lieferung — Folge 17 — Stand 1. 12. 1960  
2120 Organisation des Gesundheitswesens — 2121 Apotheken- und Arzneimittelwesen, Gifte (5,60 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
7. Lieferung — Folge 14 — Stand 1. 8. 1960  
2122 Ärzte und sonstige Heilberufe — 2123 Zahnärzte und Dentisten — 2124 Hebammen und Heilhilfsberufe (3,92 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
8. Lieferung — Folge 20 — Stand 23. 3. 1961  
2125 Lebens- und Genußmittel, Bedarfsgegenstände (5,18 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
9. Lieferung — Folge 27 — Stand 15. 10. 1961  
2126 Krankheitsbekämpfung, Impfwesen (2,38 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
10. Lieferung — Folge 16 — Stand 15. 11. 1960  
213 Bauwesen — 215 Ziviler Bevölkerungsschutz (2,38 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
11. Lieferung — Folge 37 — Stand 1. 4. 1962  
216 Jugendrecht — 217 Sozialhilfe — 218 Vereins- und Versammlungsrecht, Freizügigkeit, Auswanderungswesen, Kriegsgräbersorge — 219 Bundeskriminalpolizei (4,14 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
13. Lieferung — 2. Auflage — Folge 29 — Stand 15. 12. 1961  
2330 bis 2332 Wohnungsbau-, Siedlungs- und Heimstättenwesen — 234 Wohnraumbewirtschaftung — 235 Kleingartenwesen (9,18 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
14. Lieferung — Folge 9 — Stand 15. 4. 1960  
24 Vertriebene, Flüchtlinge, Evakuierte, politische Häftlinge und Vermißte (2,10 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
15. Lieferung — Folge 40 — Stand 1. 5. 1962  
25 Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts — 250 Rückerstattung — 251 Entschädigung (9,54 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

**Sachgebiet 3 (Rechtspflege)**

1. Lieferung — Folge 1 — Stand 15. 7. 1958  
300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung der Gerichte, Rechtspfleger (1,54 DM und 0,15 DM Versandgebühren)
2. Lieferung — Folge 2 — Stand 1. 8. 1958  
310 Zivilprozeß, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung — 311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung (7,21 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
3. Lieferung — Folge 3 — Stand 1. 12. 1958  
312 Strafverfahren, Strafvollzug, Strafregister — 313 Haftentschädigungen, Gnadenrecht — 314 Auslieferung und Durchführung (3,92 DM und 0,15 DM Versandgebühren)
4. Lieferung — Folge 4 — Stand 15. 1. 1959  
315 Freiwillige Gerichtsbarkeit — 316 Verfahren bei Freiheitsentziehungen — 317 Verfahren in Landwirtschaftssachen — 318 Beglaubigung öffentlicher Urkunden (2,80 DM und 0,15 DM Versandgebühren)
5. Lieferung — Folge 15 — Stand 15. 10. 1960  
32 bis 35 Gerichte für besondere Sachgebiete (2,80 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
6. Lieferung — Folge 5 — Stand 1. 3. 1959  
360 Gerichtskosten gesetz — 361 Kostenordnung — 362 Kosten der Gerichtsvollzieher — 363 Kosten im Bereich der Justizverwaltung — 364 Gebührenbefreiungen — 365 Justizbeitragsordnung — 366 Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten — 367 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen — 368 Gebührenordnung für Rechtsanwälte — 369 Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen (3,71 DM und 0,15 DM Versandgebühren)

**Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht)**

1. Lieferung — Folge 31 — Stand 1. 1. 1962  
400 Bürgerliches Gesetzbuch, Einführungsgesetz und zugehörige Gesetze (10,26 DM und 0,60 DM Versandgebühren)
- 2a Lieferung — Folge 26 — Stand 15. 9. 1961  
401 Nebengesetze zum Allgemeinen Teil — 402 Nebengesetze zum Recht der Schuldverhältnisse (4,34 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
- 2b Lieferung — Folge 25 — Stand 15. 9. 1961  
403 Nebengesetze zum Sachenrecht (2,10 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
4. Lieferung — Folge 10 — Stand 1. 4. 1960  
4100 Handelsgesetzbuch — 4101 Nebenschriften zum Handelsgesetzbuch — 4102 Lagerscheinrecht — 4103 Privatrecht der Binnenschifffahrt und Flößerei — 4104 Sonstiges Handelsrecht (4,48 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
5. Lieferung — Folge 19 — Stand 1. 3. 1961  
4110 Börsenvorschriften — 4111 Zulassung zum Börsenhandel — 4112 Feststellung des Börsenpreises — 4113 Abwicklung von Börsengeschäften — 4114 Zulassung zum Börsenterminhandel — 4115 Einzelzulassungen zum Börsenterminhandel (1,40 DM und 0,20 DM Versandgebühren)

6. Lieferung — Folge 28 — Stand 1. 12. 1961  
4120 Recht der Kapitalgesellschaften — 4121 Recht der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien — 4123 Recht der Gesellschaften mit beschränkter Haftung — 4124 Recht der Kolonialgesellschaften — 4125 Recht der Genossenschaften (5,18 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
9. Lieferung — Folge 11 — Stand 15. 5. 1960  
420 Patentrecht — 421 Gebrauchsmusterrecht — 422 Recht der Arbeitnehmererfindungen — 423 Warenzeichenrecht — 424 Gemeinsame Rechtsvorschriften — 43 Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb — 44 Urheberrecht — 440 Urheberrechtliche Vorschriften — 441 Verlagsrecht — 442 Geschmacksmusterrecht — Anhang 01-42, 01-43, 01-44 Mehrseitige Verträge (7,70 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
10. Lieferung — Folge 18 — Stand 1. 1. 1961  
450 Strafgesetzbuch und zugehörige Gesetze — 451 Jugendgerichtsgesetz — 452 Wehrstrafrecht — 453 Einzelne strafrechtliche Nebengesetze — 454 Recht der Ordnungswidrigkeiten (4,20 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
- Sachgebiet 8 (Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Kriegsopterversorgung)**
3. Lieferung — Folge 38 — Stand 1. 3. 1962  
810 Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung — 811 Beschäftigung Schwerbeschädigter (4,86 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
- Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen)**
2. Lieferung — Folge 32 — Stand 1. 2. 1962  
910 Allgemeines Straßenbaurecht — 911 Bundesfernstraßen — 912 Ausbau der Bundesfernstraßen (1,98 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
3. Lieferung — Folge 34 — Stand 1. 4. 1962  
9230 Straßenverkehrsverwaltung — 9231 Allgemeines Straßenverkehrsrecht — 9232 Zulassung zum Straßenverkehr (6,48 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
4. Lieferung — Folge 35 — Stand 1. 4. 1962  
9233 Ordnung des Straßenverkehrs — 9234 Straßenbahnbetriebsrecht (4,32 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
5. Lieferung — Folge 36 — Stand 1. 5. 1962  
924 Straßenbeförderungsrecht — 925 Pflichtversicherung im Straßenverkehr — 928 Statistik des Straßenverkehrs — 929 Gebühren und Tarife im Straßenverkehr (4,32 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
8. Lieferung — Folge 30 — Stand 1. 2. 1962  
940 Verwaltung der Bundeswasserstraßen — 941 Ausbau und Neubau der Bundeswasserstraßen — 942 Enteignungen für Zwecke der Bundeswasserstraßen — Anhang: Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich (2,52 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
9. Lieferung — Folge 39 — Stand 1. 4. 1962  
950 Binnenschifffahrt, Flößerei — 9500 Verwaltung und allgemeine Ordnung der Binnenschifffahrt — 9501 Verkehrsordnung (8,46 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
11. Lieferung — Folge 33 — Stand 1. 3. 1962  
950 Binnenschifffahrt, Flößerei — 9503 Bemanning, Befähigungszeugnisse, Lotsen — 9504 Eichordnung, Schleppmonopol auf Dortmund-Ems-Kanal und Vermieten von Sportbooten im Rheinstromgebiet (3,06 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
12. Lieferung — Folge 21 — Stand 1. 2. 1961  
951 Seeschifffahrt — 9510 Verwaltung und allgemeine Ordnung der Seeschifffahrt — 9511 Verkehrsordnung (5,74 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
13. Lieferung — Folge 22 — Stand 1. 2. 1961  
951 Seeschifffahrt — 9512 Schiffssicherheit (8,26 DM und 0,60 DM Versandgebühren)
14. Lieferung — Folge 23 — Stand 1. 2. 1961  
951 Seeschifffahrt — 9513 Schiffsbesatzung — 9514 Flaggenrecht — 9515 Seelotswesen — 9516 Strandung — 9517 Schiffsvermessung — 9518 Beförderung von Frachtstücken (6,72 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts  
Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1, Postfach.

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Sachgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt ab 1. 1. 1962 7 Pf pro geliefertes Blatt im Format DIN A 4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementsbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preise von 9 Pf pro Blatt einschl. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Köln 1128 „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.